

**Die Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Der Sprecher

Bergische Universität Wuppertal D-42097 Wuppertal

An die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per e-mail an anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE STELLUNGNAHME 16/3558 Alle Abg

Wuppertal, den 1. März 2016

**Entwurf für ein Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG)
vom 22. September 2015**

Einladung vom 1. Februar 2016 zur Anhörung am 7. März 2016 im Landtag

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu dem Entwurf des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 22. September 2015 möchte ich Ihnen im Rahmen der Landtagsanhörung am 7. März 2016 eine schriftliche Stellungnahme übermitteln. Die Überschreitung der hierfür vorgesehenen Frist bitte ich zu entschuldigen. Die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes nehmen hiermit und in der Anhörung selbst zugleich für die Landesrektorenkonferenz der Universitäten Stellung.

Die Stellungnahme der Universitäten konzentriert sich auf einige wenige die Hochschulen in besonderer Weise berührenden Gegenstände im Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht.

I. Artikel 1: Landesbeamtengesetz (LBG NRW)

Die in § 123 LBG normierte Sonderregelung, betreffend die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit, sehen in Absatz 3 für die Professorinnen und Professoren vor, dass diese bei Erreichen der Altersgrenze innerhalb der Vorlesungszeit erst mit Ablauf des letzten Monats dieser Vorlesungszeit in Ruhestand treten. Es wird empfohlen, diese Regelung auch auf den Personenkreis der Akademischen (Ober-) Räte / Rätinnen, der Akademischen Direktoren / Direktorinnen, der (Ober-) Studienräte / Studienrätinnen im Hochschuldienst sowie der Studiendirektoren / Studiendirektorinnen im Hochschuldienst auszudehnen. Das Ausscheiden auch dieses Personenkreises bei Erreichen der Altersgrenze während der laufenden Vorlesungszeit beeinträchtigt den

Lehr- und Prüfungsbetrieb in den Hochschulen in dem betreffenden Semester in sehr erheblicher Weise. Vor diesem Hintergrund wird um die oben genannte Ausweitung im § 123 gebeten.

II. Artikel 2: Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW)

Die perspektivische Einbeziehung der Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge ist unter dem Gesichtspunkt einer Verfahrensvereinfachung grundsätzlich zu begrüßen. Unabhängig von der Auszahlungsform soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass die vor vielen Jahren befristet vorgenommene Minderung der Sonderzahlung (vormals 100 % eines Monatsgehalts einer jeden Besoldungsstufe) eine Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis z.B. zu Bundesbeamten zur Folge hat. Insofern wird gebeten, eine auch im Hinblick auf die Höhe dieses Teils der Bezüge die Attraktivität der Hochschulen des Landes als Arbeitgeber unterstützende Regelung zu schaffen.

1. § 37 Abs. 3 LBesG regelt die Ruhegehaltsfähigkeit von sogenannten Funktionsleistungsbezügen für hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen sowie für Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschule. Dabei sind Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Das Beamtenverhältnis auf Zeit, dem kein ruhendes Lebensbeamtenverhältnis zugrunde liegt, erfährt die Regelung, dass die Ruhegehaltsfähigkeit der Funktionsleistungsbezüge eintritt, soweit das Amt mindestens fünf Jahre wahrgenommen wurde. Hier wird mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebeten zu prüfen, ob nicht auf eine Dauer von lediglich zwei Jahren abzustellen ist.
- In § 37 Abs. 3 erscheint ergänzend die Fallkonstellation regelungsbedürftig, dass das Amt länger als zwei Jahre, aber noch keine 10 Jahre wahrgenommen wurde und die oder der Betreffende in den Ruhestand eintritt. Hier erscheint es angemessen, wenn zumindest *ein Teil* der Funktionsleistungsbezüge im Ruhegehalt Berücksichtigung findet, etwa durch eine nach der Dauer der Amtszeit differenzierte Regelung. Eine Berücksichtigung in voller Höhe könnte etwa dann eintreten, wenn das Amt 10 Jahre wahrgenommen wurde. Zudem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch bei gestaffelten, jeweils befristet gewährten Leistungsbezügen der Ursprungsbetrag nach 10 Jahren für ruhegehaltsfähig erklärt werden kann.

2. Nach § 62 LBesG ist es nicht möglich, auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eine Zulage aus Mitteln Dritter zu gewähren. Da für diesen Ausschluss kein Sachgrund ersichtlich ist, wird empfohlen, an Stelle der Bezeichnung „Professorinnen und Professoren“ die Begriffe „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ zu verwenden. Außerdem wird empfohlen, diese Möglichkeit auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu eröffnen, die noch in der Besoldungsordnung C verblieben sind. Das Land erfährt durch diese Öffnung keine Nachteile oder zusätzliche Belastungen, da die Zulagen aus Mitteln Dritter gezahlt werden. Für die Gewährung einer Lehrzulage sollte ferner aufgenommen werden, dass in diesem Fall Mittel Dritter auch Einnahmen aus Weiterbildungsstudiengängen darstellen können.

3. § 69 LBesG beschäftigt sich mit den Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen und sieht in seinem Abs. 2 Satz 3 die stufenweise Verringerung des Sonderzuschlages in 5-Jahres-Schritten um jeweils 20 % des Ausgangsbetrages vor. Im Hinblick auf die Stärkung der Gewinnbarkeit der besten Köpfe *in der W1-Besoldung* wird empfohlen, diese von der genannten Verringerung auszunehmen.

Es wird zudem angeregt, für die Funktion der ständigen Kanzlervertretung ein Amt der Besoldungsgruppe B3 bzw. W2 zu schaffen. Mit Blick auf den ausgeweiteten Verantwortungsbereich der Kanzlerinnen und Kanzler erscheint es folgerichtig, auch für die Kanzlervertretung ein Amt mit adäquater Besoldung zu schaffen. Die Mehrkosten für die Besetzung eines entsprechenden Dienstpostens hätte die jeweilige Hochschule aus den ihr zugewiesenen Mitteln selbst zu tragen.

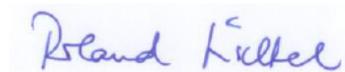
III. Art. 3: Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW)

§ 81 LBeamVG enthält Regelungen für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, die auf die hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen (als Beamte auf Zeit) keine Anwendung finden. Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sieht **§ 81 Abs. 7 LBeamVG** für den Fall der Abwahl eine Versorgungszusage bis zum Ablauf der Amtszeit vor. Die Nichtanwendung dieser Regel für hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen erzeugt dann ein erhebliches Problem, wenn die Ruhegehaltsfähigkeit der Bezüge aufgrund einer zu kurzen Dauer im Amt noch nicht erreicht wurde und nach Ablauf der Amtszeit die Möglichkeit der Rückkehr in eine Professur auf Lebenszeit nicht gegeben ist. Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen des Landes bei der Besetzung ihrer hauptberuflichen Leitungspositionen sollte diese Regelungslücke geschlossen werden. **§ 81 Abs. 7** sollte somit ausdrücklich auch für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen Anwendung finden, die nicht Professorinnen oder Professoren sind.

Ebenfalls im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen des Landes sollte in **§ 82 Abs. 2 Satz 5 LBeamVG** die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, im besonderen Fall auch Zeiten, die über 10 Jahre hinausgehen, als ruhegehaltfähig berücksichtigen zu können.

Die Aufnahme der vorgebrachten Ergänzungen in die Dienstrechtsmodernisierung würde nach Überzeugung der Universitäten deren Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität wirksam verbessern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roland Kischkel